

**REGLEMENT DER  
FRIEDHOFANLAGE  
HITZKIRCH**

**(FRIEDHOFREGLEMENT)**

**vom 26. März 1993**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Friedhofkreis	7
Art. 2	Aufsicht, Kompetenz, Verhältnis zu den Friedhofgemeinden	8
Art. 3	Friedhofverwaltung	8
Art. 4	Begutachtungsausschuss Grabmäler	9

## II. BESTATTUNGEN

Art. 5	Meldepflicht	9
Art. 6	Bestattungsart	9
Art. 7	Einsargung	10
Art. 8	Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters	10
Art. 9	Wartefrist	11
Art. 10	Leichenüberführung	11
Art. 11	Leichenpass	11
Art. 12	Religiöse Handlungen bei der Bestattung	11
Art. 13	Zivile Bestattung	12
Art. 14	Ordnungsdienst	12
Art. 15	Verbot der Graböffnung	12
Art. 16	Grabbesetzung	13
Art. 17	Schicklichkeit	13

### III. FRIEDHOF

#### 1. ALLGEMEINES

Art. 18	Friedhofanlage allgemein	13
Art. 19	Verhalten / Ordnung	14

#### 2. GRAEBER

Art. 20	Grabarten	14
Art. 21	Reihengräber / Grösse	15
Art. 22	Plattengräber für Urnen	15
Art. 23	Gemeinschaftsgrab für Urnen	15
Art. 24	Urnenbeisetzung in best. Gräber	16
Art. 25	Grabesruhe	17
Art. 26	Aufhebung von Grabfeldern	17

#### 3. GRABMAELER

Art. 27	Einheitliches Grabkreuz	18
Art. 28	Kreuze für Kindergräber	18
Art. 29	Grabmäler für Reihengräber	18
Art. 30	Gestaltungsvorschriften für Reihengrabmäler	19
Art. 31	Ausnahme zur Grabmalgestaltung	19
Art. 32	Bewilligungspflicht für Reihen- grabmäler	19
Art. 33	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	20

#### **4. GRABBEPFLANZUNG UND UNTERHALT**

Art. 34	Grabeinfassungen, einheitl. Begrünung	20
Art. 35	Individ. Bepflanzung von Reihengräbern	21
Art. 36	Vernachlässigung des Unterhalts	22
Art. 37	Abfälle, Steckvasen	22

#### **IV. RECHNUNGSWESEN**

Art. 38	Grundsätze	23
Art. 39	Grabplatzgebühren	24
Art. 40	Bestattungskosten	24
Art. 41	Benützungsgebühr für Räumlichkeiten	24

#### **V. HAFTUNG UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Art. 42	Haftung	24
Art. 43	Schadenersatz	24
Art. 44	Strafbestimmungen	24

**VI. UEBERGANGS- UND  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 45	Beschwerden	25
Art. 46	Kantonales Recht	25
Art. 47	Uebergangsbestimmungen	25
Art. 48	Inkrafttreten	26

# FRIEDHOFREGLEMENT

vom 26. März 1993

## Ingress

Die Einwohnergemeinde Hitzkirch erlässt für den Friedhofkreis Hitzkirch, gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965, folgendes Reglement der Friedhofanlage Hitzkirch (Friedhofreglement):

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Friedhofkreis

- 1 Der Friedhofkreis Hitzkirch umfasst:
  - a) das Gebiet der Einwohnergemeinden Altwis, Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch und Sulz
  - b) die Gemeindeteile von Herlisberg und Retschwil, die zur Kirchgemeinde Hitzkirch gehören.
- 2 Die Gemeinden des Friedhofkreises werden im Reglement Friedhofgemeinden genannt.

**Art. 2 Aufsicht, Kompetenz, Verhältnis zu den Friedhofgemeinden**

- 1 Die Friedhofanlage und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Hitzkirch.
- 2 Dem Gemeinderat Hitzkirch stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
  - a) Begutachtung der Grabdenkmäler
  - b) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
  - c) Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
  - d) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes.
- 3 Auf Begehren einer Friedhofgemeinde oder wenn generell dazu ein Bedürfnis besteht, führt der Gemeinderat eine Aussprache mit den Friedhofgemeinden durch über Rechnung, Voranschlag, Betrieb, Ausbauarbeiten usw.

**Art. 3 Friedhofverwaltung**

- 1 Die Friedhofverwaltung der Einwohnergemeinde Hitzkirch führt den technischen und administrativen Betrieb der Friedhofanlage.
- 2 Der Gemeinderat erlässt das Pflichtenheft für die Friedhofverwaltung.
- 3 Die Rechnungsführung erfolgt durch die Friedhofverwaltung Hitzkirch.

**Art. 4 Begutachtungsausschuss Grabmäler**

- 1 Der Gemeinderat kann einen Ausschuss für die Begutachtung der Grabdenkmäler einsetzen; diesem Ausschuss hat ein Fachberater anzugehören.
- 2 Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben des Ausschusses.

**II. BESTATTUNG**

**Art. 5 Meldepflicht**

- 1 Jeder Todesfall und Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, dem Zivilstandsamt des Todesortes und dem Friedhofverwalter zu melden. Der Meldepflichtige hat dem Zivilstandsamt als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes beizubringen.
2. Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

**Art. 6 Bestattungsart**

- 1 Bestattungsarten sind:
  - a) Erdbestattung (Beerdigung)
  - b) Feuerbestattung (Kremation)



- 2 Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

#### **Art. 7 Einsargung**

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

#### **Art. 8 Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters**

- 1 Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:
  1. **Seitens des Zivilstandsamtes**
    - a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
    - b) Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.

##### **2. Seitens des Friedhofverwalters**

Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

**Art. 9 Wartefrist**

- 1 Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden.
- 2 Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

**Art. 10 Leichenüberführung**

- 1 Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Totenkapelle zu überführen. Auf Weisung des Arztes (wegen Ansteckungsgefahr, schwerer Verletzung) hat die Ueberführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

**Art. 11 Leichenpass**

- 1 Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird vom Amtsstatthalter ausgestellt.

**Art. 12 Religiöse Handlungen bei der Bestattung**

- 1 Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.
- 2 Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- 3 Bei nichtlandeskirchlicher Konfessionsangehörigkeit wende man sich an den Friedhofverwalter.

**Art. 13 Zivile Bestattung**

- 1 Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

**Art. 14 Ordnungsdienst**

- 1 Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und für allfällige Fahndedelegationen freizuhalten. Der Gemeinderat betraut eine Person mit dem Ordnungsdienst.

**Art. 15 Verbot der Graböffnung**

- 1 Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- 2 Ausnahmen bedürfen:
  - a) der Bewilligung des Kantonsarztes (Bei Verlegung in ein anderes Grab, Ueberführung in einen anderen Friedhof, etc.).
  - b) der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

**Art. 16 Grabbesetzung**

- 1 Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 2 Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
  - a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
  - b) Urnen in Reihen- und Plattengräber gemäss Art. 24.

**Art. 17 Schicklichkeit**

- 1 Die Bestattung hat in würdiger Form zu ortsüblichen, in der Vollzugsverordnung festgesetzten Zeiten stattzufinden.

**III. FRIEDHOF**

**1. ALLGEMEINES**

**Art. 18 Friedhofanlage allgemein**

- 1 Die Friedhofanlage Hitzkirch ist die ordentliche Begräbnisstätte der im Friedhofkreis Hitzkirch wohnhaft gewesenen Verstorbenen.
- 2 Für die Bestattung ausserhalb des Friedhofkreises Hitzkirch wohnhaft gewesener Verstorbener besteht kein Anspruch.

- 3 Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch den Friedhofverwalter bewilligt werden. Die Grabplatzgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 19 Verhalten / Ordnung**

- 1 Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2 Insbesondere sind untersagt:
- das Lärmen und Spielen
  - das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
  - das Mitführen von Hunden
  - das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
  - das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen.

**2. GRAEBER**

**Art. 20 Grabarten**

- 1 Es bestehen folgende Grabarten:
- Reihengräber für Erdbestattungen
  - Reihengräber für Urnen
  - Plattengräber für Urnen
  - Gemeinschaftsgrab für Urnen
- 2 Für die Bestattung von Kindern stehen alle Grabarten offen.

**Art. 21 Reihengräber / Grösse**

- 1 Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig.
- 2 Es gelten folgende Masse:

	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
Erdbestattungen	2.40 m	1.00 m	1.50 m *
Urnen	1.80 m	0.80 m	0.80 m

\* bei Kindern bis 12 Jahren gilt eine Tiefe von 1,00 m.

**Art. 22 Plattengräber für Urnen**

- 1 Analog Art. 21, jedoch mit einheitlichen Grabplatten in der Rasenfläche gemäss Belegungsplan. Der Gemeinderat erlässt in der Vollzugsverordnung Gestaltungsvorschriften.

**Art. 23 Gemeinschaftsgrab für Urnen**

- 1 Im Gemeinschaftsgrab werden gemäss Belegungsplan auf Wunsch die Urnen oder die Asche in der Pflanzfläche beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert.

- 2 Eine Namensnennung der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Die Eintragung erfolgt durch einen von der Friedhofverwaltung bestimmten Bildhauer.
- 3 Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner gepflegt. Auf einen individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen ohne Gefässe dürfen beim gemeinschaftlichen Grabmal hingelegt werden. Der Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen.

#### **Art. 24 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber**

- 1 Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen (Ausnahme: Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden:
  - Reihengräber: bis 2 Urnen
  - Plattengräber: 1 Urne
- 2 Die Benutzungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche(n) Beisetzung(en) keine Verlängerung.
- 3 Im Prinzip dürfen in den ersten 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes Urnen beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

**Art. 25 Grabesruhe**

- 1 Erwachsene  
Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber 25 Jahre.
- 2 Kinder unter 12 Jahren  
Die Grabesruhe beträgt in der Regel 25 Jahre. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter kann die Grabesruhe auf 12 Jahre reduziert werden.
- 3 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gemäss Art. 24.

**Art. 26 Aufhebung von Grabfeldern**

- 1 Müssen Grabfelder zufolge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen mindestens 3 Monate im voraus durch amtliche Publikation - und sofern möglich - direkt aufzufordern, die Grabmäler und Pflanzen innert einem Monat zu entfernen.
- 2 Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.



### **3. GRABMAELER**

#### **Art. 27 Einheitliches Grabkreuz**

- 1 Jedes Grab, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, erhält ein von der Gemeinde geliefertes Holzkreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr, welches mit den Bestattungskosten zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt wird. Dieses kann später durch ein anderes Grabzeichen ersetzt werden.
- 2 Ueber Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuches.

#### **Art. 28 Kreuze für Kindergräber**

- 1 Auf Wunsch stellt die Gemeinde für Reihengräber von Kindern geschmiedete Kreuze gegen eine Entschädigung zur Verfügung. Diese Kreuze verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

#### **Art. 29 Grabmäler für Reihengräber**

- 1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
- 2 Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

**Art. 30 Gestaltungsvorschriften für Reihengräbmäler**

- 1 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler in der Vollzugsverordnung. Sie enthält Bestimmungen über Werkstoffe, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse.

**Art. 31 Ausnahmen zur Grabmalgestaltung**

- 1 Die Friedhofverwaltung kann bei der Begutachtung ausnahmsweise Abweichungen von Art. 30 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.

**Art. 32 Bewilligungspflicht für Reihengräbmäler**

- 1 Die Errichtung von Grabmälern oder deren Aenderung bedarf der Genehmigung der Friedhofverwaltung (Ausnahme Plattengräber).
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Das Verfahren regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
- 3 Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabmäler können auf Kosten der Ersteller durch die Friedhofverwaltung beseitigt werden.

**Art. 33 Zeitpunkt und Art der Aufstellung**

- 1 Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten gesetzt werden.
- 2 Am Tag vor Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden; vor den Osterfeiertagen und Allerheiligen gelten zwei Tage.
- 3 Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Fundament hat eine genügende Ueberdeckung aufzuweisen.
- 4 Das Setzen eines Grabmales muss mindestens zwei Tage vorher der Friedhofverwaltung angemeldet werden.
- 5 Der Einsatz von Motorfahrzeugen im Friedhof ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig.

**4. GRABBEPLANZUNG UND UNTERHALT**

**Art. 34 Grabeinfassungen, einheitliche Begrünung**

- 1 Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Werkstoffen wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. ist nicht gestattet.

- 2 Alle Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen ausdauernden Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Die Pflege obliegt dem Friedhofgärtner.
- 3 Die Pflanzflächen im Bereich des Gemeinschaftsgrabes sowie der Rasen in den Plattengräberfeldern dürfen nicht verändert werden. Individuelle Bepflanzung und das Aufstellen von Schalen in der Rasenfläche sind nicht gestattet.

**Art. 35 Individuelle Bepflanzung bei Reihengräbern**

- 1 Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen innerhalb der von der Gemeinde angelegten einheitlichen Begrünung ist Sache der Angehörigen.
- 2 Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Reihengräber stören, sind zu unterlassen (Bäume und gross werdende Sträucher).
- 3 Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner nach entsprechender Orientierung auf deren Kosten ausgeführt. Das Belegen der Flächen innerhalb der einheitlichen Begrünung mit Steinen, Kies oder auch anderen toten Materialien, ist untersagt.
- 4 Für Flächen, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassung zur Verfügung stehen, erlässt der Gemeinderat Vorschriften in der Vollzugsverordnung. Die Grösse dieser Flächen darf nicht verändert werden.

**Art. 36 Vernachlässigung des Unterhalts**

- 1 Reihengräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht bepflanzt werden oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch den Friedhofsgärtner mit einer ausdauernden Pflanzendecke versehen und die Kosten den Hinterbliebenen verrechnet.
- 2 Durch die Friedhofverwaltung wird zu Lasten der Friedhofgemeinden der Unterhalt der vernachlässigten Gräber besorgt, für deren Unterhalt die Angehörigen des Verstorbenen nicht belangt werden können.

**Art. 37 Abfälle, Steckvasen**

- 1 Welche Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- 2 Die Friedhofverwaltung stellt an geeigneten Stellen Steckvasen bereit. Sie stehen Angehörigen zur Benützung zur Verfügung, bleiben aber im Eigentum der Friedhofgemeinden. Private Gefässe sind nicht zugelassen.
- 3 Steckvasen dürfen nicht auf den Gräbern gelagert werden. Sie sind nach Gebrauch wieder an den Sammelstellen zu deponieren. Der Friedhofgärtner ist befugt, private Gefässe zu entfernen.

## IV. RECHNUNGSWESEN

### Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Kostentragung für Bau, Betrieb und Unterhalt der an der Friedhofanlage beteiligten Friedhofsgemeinden richtet sich nach § 19 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965.
- 2 Die Gegenstände, die bei der Friedhofverwaltung bezogen werden müssen, werden zu Selbstkostenpreisen verrechnet (Schriftplatten, Weihwassergefässe, Grabkreuze usw.).
- 3 Die Gebühren und Kosten entsprechen dem Stand des Lebenskostenindex bei Inkrafttreten dieses Reglementes. Der Gemeinderat hat die Pflicht, alljährlich auf Jahresbeginn, erstmals auf den 1. Januar 1994, die Gebühren dem veränderten Lebenskostenindex anzupassen.

### Art. 39 Grabplatzgebühren

- 1 Einwohner  
Für Einwohner des Friedhofkreises werden keine Grabplatzgebühren erhoben.
- 2 Auswärtige  
Für Auswärtige wird je nach Grabart eine Grabplatzgebühr erhoben.

**Art. 40 Bestattungskosten**

- 1 Die Bestattungskosten werden dem Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt.

**Art. 41 Benützungsgebühr für Räumlichkeiten**

- 1 Die Benützung der Einrichtungen, ohne dass eine Bestattung auf der Friedhofanlage Hitzkirch erfolgt, ist entgeltlich.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung fest.

**V. HAFTUNG UND STRAFBESTIMMUNGEN**

**Art. 42 Haftung**

- 1 Der Friedhofkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.

**Art. 43 Schadenersatz**

- 1 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

**Art. 44 Strafbestimmungen**

- 1 Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

## **V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 45 Beschwerden**

- 1 Ueber Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat von Hitzkirch.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates Hitzkirch kann beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

### **Art. 46 Kantonales Recht**

- 1 Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **Art. 47 Uebergangsbestimmungen**

- 1 Für die alte Friedhofanlage bleiben die bisherigen Bestimmungen betreffend Grabesruhe, Grabdenkmäler und Grabbepflanzungen in Kraft, bis die Grabesruhe der bestehenden Gräber abgelaufen ist.



**Art. 48 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Hitzkirch in Kraft und ersetzt vollumfänglich das Reglement betreffend das Bestattungswesen und die Friedhöfe der Kirchgemeinde Hitzkirch vom 31. August 1949.

Dieses Reglement wurde am 26. März 1993 von den Stimmberechtigten genehmigt.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

<b>Der Gemeindepräsident:</b>	<b>Der Gemeindegeschreiber:</b>
<b>Bruno Richli</b>	<b>Benno Stocker</b>

Dieses Reglement wurde am 03. September 1993 vom Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern genehmigt.

**Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern**  
**Der Regierungsrat:**  
**Klaus Fellmann**